

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

z.H. Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Offener Brief

Freie selbstbestimmte Bildung - Angebot zur gemeinsamen Lösungsfindung

Stellungnahme zur Antwort vom 18.5.2023

7.6.2023

Sehr geehrter Herr Minister,

vielen Dank, dass Sie durch Ihre Antwort auf den offenen Brief vom 18.5.2023 mit uns in einen Dialog getreten sind.

Wie Sie unserer Homepage www.freie-bildungswege.at entnehmen können, ist die Plattform freie Bildungswege seit der Versendung des offenen Briefes auf bald 130.000 Unterstützende angewachsen und somit keine vernachlässigbare Größe oder gar eine regionale Erscheinung.

Wir gehen mit der heutigen Stellungnahme auf einige Ihrer vorgebrachten Argumente ein.

1. Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den häuslichen Unterricht

Bei den von Ihnen erwähnten Änderungen des häuslichen Unterrichts geht es aus unserer Sicht nicht nur um „punktueller“ Änderungen, sondern um wesentliche Neuerungen im Vergleich zu der bis Mai 2022 geltenden Rechtslage. Dies betrifft beispielhaft und überblicksmäßig vor allem folgende Änderungen:

Gesetzliche Grundlage bis 30.4.2022	Gesetzliche Grundlage seit 1.5.2022
Formlose Anzeige des häuslichen Unterrichts ausreichend.	Angaben zu Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift jener Person, welche das Kind führend unterrichten wird, den Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll, das Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr oder ein Zeugnis über die Externistenprüfung über die vorangehende Schulstufe, den Lehrplan, nach welchem, und die Schulstufe, auf der der Unterricht erfolgen soll, sowie eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht.
Anzeige zum häuslichen Unterricht möglich bis zum Beginn des neuen Schuljahres.	Anzeige zum häuslichen Unterricht möglich bis 1 Woche nach dem Ende des Unterrichtsjahres.
Kein Reflexionsgespräch.	Reflexionsgespräch verpflichtend.
Auswahl einer Prüfungsschule möglich.	Prüfungsschule wird zugewiesen, in manchen Bundesländern verpflichtend eine andere Schule als die, an der das Reflexionsgespräch stattfindet.
Nachweis des zureichenden Erfolgs durch Externistenprüfung bis vor Schulschluss möglich.	Nachweis des zureichenden Erfolgs durch Externistenprüfung nur zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres möglich.
Im Fall der Nichterbringung eines solchen Nachweises hat die Bildungsdirektion anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat.	Bildungsdirektion hat Teilnahme am häuslichen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder das Reflexionsgespräch nicht durchgeführt wurde, oder eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde.
Information der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder Kinder- und Jugendhilfe nicht vorgesehen.	Information der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder Kinder- und Jugendhilfe, wenn Umstände hervortreten, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen.

Zu berücksichtigen ist in Zusammenhang mit allen Gesetzesänderungen auch, dass sämtliche Neuerungen sehr spät (jeweils gegen Ende des laufenden Unterrichtsjahres) und ohne die sonst bei Gesetzesänderungen üblichen Übergangsfristen erfolgten. Damit wurde den betroffenen Familien und auch den Schulen die Möglichkeit genommen, sich auf die vorgenommenen Änderungen einzustellen oder vorzubereiten. Alle Beteiligten waren kurzfristig und knapp vor den Externistenprüfungen mit völlig anderen rechtlichen Folgen des häuslichen Unterrichts konfrontiert als zum Zeitpunkt der Anzeige des häuslichen Unterrichts. Viele sahen daher im vergangenen Jahr, zum Schutz des Wohles ihrer Kinder, keine andere Alternative, als die Externistenprüfung nicht abzulegen.

Wir vertreten den rechtlichen Standpunkt, dass durch diese gesetzlichen Änderungen die historische Grundlage des verfassungsgesetzlich verankerten Art 17 StGG konterkariert wird, die bei Anwendung einer historischen Interpretation den häuslichen Unterricht als gleichberechtigte Privatangelegenheit neben dem öffentlichen Schulsystem vorsah. Darüber hinaus ist auf der einfachgesetzlichen Ebene zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen zum häuslichen Unterricht einerseits die Erbringung des Nachweises der Gleichwertigkeit vorsehen, andererseits jedoch junge Menschen im häuslichen Unterricht, ohne sachliche Rechtfertigung, nicht gleich wie ordentliche Schüler behandelt werden. Sie müssen z.B. am Ende des Schuljahres über alle Fächer jeweils eine Prüfung über den gesamten, oft nicht abgegrenzten Jahresstoff ablegen, während ordentliche Schüler im Rahmen einer Gesamtschau der im Lauf des Schuljahres erbrachten Leistungen in über einzelne Abschnitte des Lehrstoffs abgelegten mündlichen Prüfungen, schriftlichen Tests und Schularbeiten sowie laufender Mitarbeit beurteilt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich aus unserer Perspektive unter anderem folgenden Fragestellungen:

Wäre aus Ihrer Sicht die Gleichwertigkeit erfüllt, wenn ordentliche Schüler*innen und junge Menschen aus dem häuslichen Unterricht zwischen 1. Juni und dem Schulschluss die gleichen Aufgaben zumindest mit Genügend bestehen, um in die nächste Schulstufe aufsteigen zu können?

Ordentliche Schülerinnen werden von Pädagog*innen unterrichtet, die für das jeweilige Unterrichtsfach und -jahr eine Lehrstoffverteilung planen. Das tatsächlich Geleistete reflektiert sich in den Einträgen des Klassenbuches und ergibt die Gesamtbeurteilung am Jahresende. Somit müsste der österreichische Lehrplan kongruent mit den Klassenbüchern der österreichischen Pflichtschulen ausfallen. Wie jüngst aus Studien und ORF- Veröffentlichungen zu entnehmen ist, fehlt diese Deckungsgleichheit.

Woraus leiten Sie nun die Gleichwertigkeit der erworbenen Lerninhalte zwischen ordentlichen Schüler*innen im Regelschulsystem und denen der jungen Menschen im häuslichen Unterricht ab?

Es lassen sich noch zahlreiche weitere Beispiele für sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen anführen, die aus unserer Sicht Gegenstand des angebotenen persönlichen Dialogs sein können.

Die nunmehr seit April 2023 neu eingeführte Anforderung, dass die den häuslichen Unterricht begleitenden Eltern jetzt zusätzlich ein pädagogisches Konzept vorzulegen haben, unterstreicht die Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderung mit Art. 17 StGG in Einklang steht, weil dort für den häuslichen Unterricht eben gerade kein Nachweis einer Befähigung, Unterricht zu erteilen, vorgesehen ist.

Besonders hervorzuheben ist die seit der Gesetzesnovelle 2022 bestehende Möglichkeit der Bildungsbehörden, Anzeigen wegen Kindeswohlgefährdung zu erstatten. Dies führt

mittlerweile zu Situationen, dass in vollkommen intakten Familienverbänden ein Entzug der Obsorge im Raum steht bzw. exekutiert wird, weil die jungen Menschen z.B. aus vorgenannten Gründen nicht zu den verschärften Externistenprüfung erschienen sind. Hier liegen uns nachweisbare Informationen vor, dass dies sogar so weit führt, dass Mitarbeiter*innen Kinder- und Jugendhilfe in Einzelfällen auf Grund politisch motivierter Weisungen dazu angehalten werden, ein Verfahren auf Entzug der Obsorge zu beantragen, obwohl eine Kindeswohlgefährdung seitens der Kinder- und Jugendhilfe im konkreten Fall nicht festgestellt werden konnte. Aus unserer Sicht darf ein Entzug der Obsorge nur in schweren Fällen von Gewalt, Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung erwogen, niemals jedoch als vorbeugendes Zwangsinstrument eingesetzt werden, um z.B. junge Menschen, die sich frei und selbstbestimmt bilden möchten, wieder in den öffentlichen Schulbetrieb einzugliedern.

Das Ergebnis all dieser gesetzlichen Änderungen sind zahlreiche Verfahren vor Verwaltungs- und teilweise auch Familiengerichten, die nicht nur eine große finanzielle sowie psychische Belastung für die betroffenen Familien bedeuten, sondern auch den Behördenapparat und damit die Steuerzahler*innen entsprechend belasten.

2. Vielfältige und differenzierte Angebote im Bildungssystem

Wir sehen die Öffnung des häuslichen Unterrichts in Richtung einer freieren und selbstbestimmteren Bildung nicht im Widerspruch zu den bereits bestehenden Bildungsangeboten. Es ist dies lediglich ein nächster Evolutionsschritt für ergänzende Bildungsangebote, der auch wissenschaftlich evaluiert und begleitet werden kann. Dass der Trend in den nächsten Jahren und Jahrzehnten, auf Grund des Wandels von einer Industrien hin zu einer Wissensgesellschaft, vermehrt in Richtung einer potenzialfördernden und individualisierten Bildung gehen wird, zeigen bereits heute wissenschaftliche Zukunftsforschungen. Österreich kann hier dank der bereits bestehenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen eine Vorreiterrolle in Europa einnehmen.

Darüber hinaus informieren wir Sie in diesem Zusammenhang, dass in den letzten zwei Jahren alternative Modelle zur Externistenprüfung entwickelt und umgesetzt wurden. Beispielhaft sei hier die Reifegradreflektion erwähnt, die auf dem Kompetenzraster des öffentlichen Bildungssystems aufbaut. Anstatt zitternd vor einer unbekanntem Prüfungskommission zu stehen, präsentiert das Kind begeistert und selbstbewusst, was es im jeweiligen Jahr an sozialen, sportlichen, künstlerischen, handwerklichen, intellektuellen sowie kreativen Kompetenzen hinzugewonnen hat. Gemeinsam mit Eltern und Lernbegleitern reflektiert der junge Mensch regelmäßig, wo er steht und wie er sich weiterbilden wird. Dieses und ähnliche Modelle werden kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt. Schon jetzt stellen sie eine mindestens gleichwertige Alternative zu den derzeit üblichen Externistenprüfungen dar.

3. Verfassungsgesetzlicher Eingriff bei Implementierung von freien und selbstbestimmten Bildungswegen

Wie bereits oben unter Punkt 1 erwähnt, sehen wir keine Notwendigkeit eines verfassungsgesetzlichen Eingriffs für die Implementierung von freien und selbstbestimmten Bildungswegen, weil bei einer historischen Interpretation das seit 1867 im Staatsgrundgesetz verankerte Recht auf häuslichen Unterricht der Politik und den Behörden ohne verfassungsgesetzliche Änderungen die Möglichkeit bietet, verschiedenste alternative Ansätze im Bildungsalltag zu etablieren.

Vor dem Hintergrund unserer Intention, gemeinsam Lösungen für die derzeitige Situation zu finden, erscheint es uns nach wie vor sinnvoll und weiterführend, den nunmehr am Schriftweg begonnenen Dialog in persönlichen Gesprächen fortzusetzen. Wir halten unsere

Dialogbereitschaft weiterhin aufrecht und freuen uns auf die Möglichkeit, diesen Dialog auf persönlicher Ebene fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der freien Bildungswege

PS: Im Sinne der Transparenz und des öffentlichen Interesses wird dieses Schreiben, ebenso wie Ihre Antworten (unter Schutz persönlicher Daten), auf unserer Webseite einzusehen sein.

Dieses Schreiben ergeht ebenso an:

- Sektionschefs im Bildungsministerium
- Leiter*innen Bildungsdirektionen
- Schulqualitätsmanagement in den Bildungsregionen
- Kinder- und Jugendanwaltschaften
- Kinder- und Jugendhilfe
- Nationalrat, Bundesrat
- Landeshauptleute
- Bezirkshauptmannschaften
- Bildungslandesräte
- Landesräte für Soziales
- Landtagsausschüsse zum Thema Bildung
- Präsidenten Landesverwaltungsgerichte
- Präsident Bundesverwaltungsgericht
- Präsident Oberster Gerichtshof
- Präsident Verfassungsgerichtshof
- Präsident Verwaltungsgerichtshof
- Österreichische Volksanwaltschaft